

zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bestehende Hausordnung.

3. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Gestaltung des Vollzuges gelten insgesamt, soweit sie nicht auf den allgemeinen und erleichterten Vollzug der Freiheitsstrafe unmittelbar bezogen sind, auch für die Haftstrafe. Ihre spezifische Zielstellung muß dabei berücksichtigt werden. Das ist insofern von Bedeutung, weil auch die Disziplinierung der zu Haftstrafe Verurteilten mit politisch-ideologischer Beeinflussung verbunden sein muß.

Es liegt im Interesse der sofortigen Wirksamkeit der Haftstrafe, wenn diese in der Regel in einer dem Wohnort bzw. Tatort am nächsten liegenden Strafvollzugseinrichtung vollzogen wird.

Spezielle Bestimmungen für den Vollzug der Haftstrafe, wie beispielsweise zum Verschluß der Verwahrräume sowie zur Vergütung, enthält die erste Durchführungsbestimmung zum vorliegenden Gesetz.

## § 17

### Strafarrest

Militärpersonen sind im Strafarrest durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und verantwortungsbewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu erziehen.

Der Straf arrest ist eine spezifische Form der Arten der Strafen mit Freiheitsentzug gemäß § 38 Abs. 2 StGB. Er kann nur gegenüber Militärpersonen (Militärperson ist nach § 252 Abs. 2 StGB, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet) Anwendung finden (vgl. § 252 Abs. 1 StGB). Das Ziel seiner Anwendung ist im § 252 Abs. 2 StGB bestimmt.

Strafarrest kann nach § 252 Abs. 3 StGB von einem Monat bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Gestaltung des Vollzuges erfolgt gesondert, wobei die Erziehung der verurteilten Militärpersonen durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und zur verantwortungs-